

Credit Suisse Fund Management S.A.

Société anonyme

Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg**

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 72 925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

handelnd in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des

CS Investment Funds 13

Fonds commun de placement

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K 681

(der «**übertragende OGAW**»)

Mitteilung an die Anteilinhaber:

Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund

(der «**übertragende Subfonds**»)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN, EMPFIEHLT

SICH DIE HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.

24. September 2024

Sehr geehrte Anteilinhaberinnen und Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») der Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem Subfonds UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD) (der «**übernehmende Subfonds**»), einem Subfonds des UBS (Lux) Bond Fund, einem *Fonds commun de placement*, der nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer K 230 (der «**übernehmende**

OGAW»), in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»). Die Zusammenlegung tritt am 4. November 2024 in Kraft (das «**Datum des Inkrafttretens**»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Die Anteilinhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

1. **Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung**

Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Anteilinhaber getroffen und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Im Rahmen einer eingehenden Überprüfung des kombinierten Fondsangebots der beiden Asset-Management-Divisionen von UBS und der Credit Suisse wurde festgestellt, dass sich der übertragende Subfonds in Bezug auf sein Anlageziel und -universum mit einem vergleichbaren Produkt von UBS – dem übernehmenden Fonds – überschneidet. Ziel der Zusammenlegung der Subfonds ist eine kosteneffizientere Verwaltung der Subfonds im Interesse der Anleger nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in UBS. Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds führt zu einer Erhöhung der gesamten verwalteten Vermögen. Daher ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Zusammenlegung im Interesse der Anteilinhaber des übertragenden Subfonds liegt.

2. **Überblick über die Zusammenlegung**

- 2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- 2.3 Eine Abstimmung der Anteilinhaber über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Anteile des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Anteile des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und/oder der Umtausch von Anteilen des übertragenden Subfonds werden vom 24. September 2024 bis zum 4. November 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) angegeben.

- 2.6 Die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds wird vom 25. Oktober 2024 bis zum 4. November 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie in Abschnitt 6 (Verfahrenstechnische Aspekte) angegeben.
- 2.7 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde (die «*Commission de Surveillance du Secteur Financier*», «**CSSF**») genehmigt.
- 2.8 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) dargelegt.
- 2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen (*).

Vorankündigungsfrist	Vom 24. September 2024 bis zum 25. Oktober 2024
Aussetzungszeitraum für die Zeichnung und den Umtausch von Anteilen des übertragenden Subfonds	Vom 24. September 2024 bis zum 4. November 2024 (Annahmeschluss für Zeichnungen: 23. September 2024, 15.00 Uhr)
Aussetzungszeitraum für die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds	Vom 25. Oktober 2024 bis zum 4. November 2024 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 24. Oktober 2024, 15.00 Uhr)
Finales NAV-Datum	31. Oktober 2024
Datum des Inkrafttretens	4. November 2024
Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des NAV zum finalen NAV-Datum

* Oder zu einem späteren Zeitpunkt und Datum, wie von den Verwaltungsräten bestimmt und den Anteilhabern des übertragenden Subfonds schriftlich mitgeteilt, nach (i) der Genehmigung der Zusammenlegung durch die luxemburgische Regulierungsbehörde («**CSSF**»), (ii) dem Verstreichen der dreissig (30) Kalendertage der Vorankündigungsfrist, falls anwendbar, und von zusätzlichen fünf (5) Geschäftstagen sowie (iii) der Registrierung des übernehmenden Subfonds in allen Rechtsordnungen, in denen der übertragende Subfonds vertrieben wird oder für den Vertrieb registriert wurde. Sollten die Verwaltungsräte ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigen, können sie nachträglich auch die übrigen Elemente dieses Zeitplans nach eigenem Ermessen anpassen.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des übertragenden Subfonds

Die Ziele und Risikoprofile des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt («**BIB**») gemäss der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) des übernehmenden Subfonds beschrieben, und des übertragenden Subfonds, wie im Prospekt des übertragenden OGAW und im BIB des übertragenden Subfonds beschrieben, sind insgesamt ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im BIB des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.

Der Anlageverwalter des übertragenden Subfonds, UBS Asset Management (Singapore) Limited, in Übereinstimmung mit dem Co-Anlageverwalter des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds, UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, HongKong, um sicherzustellen, dass das übertragende Portfolio mit der Anlagestrategie des übernehmenden Subfonds übereinstimmt, wird den Grossteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte innerhalb des Zeitraums verkaufen, in dem alle Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen des übertragenden Subfonds ausgesetzt werden (vom 25. Oktober 2024 bis zum 4. November 2024). Das Portfolio des übertragenden Subfonds wird teilweise liquidiert; die entsprechenden Barerlöse und allfällige übrige Vermögenswerte werden zum Datum des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

Der übernehmende Subfonds ist nicht bzw. wird nicht zur Registrierung und/oder Angebotsunterbreitung in Südafrika zugelassen. Anleger, die zuvor vom Status der regulatorischen Genehmigung nach Section 65 profitierten, können diesen Status der regulatorischen Genehmigung nicht mehr in Anspruch nehmen.

3.1 Anlageziel und -politik

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlageziel Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs und Erträgen innerhalb definierter Risikoparameter.</p> <p>Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y USD zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wird als Referenz zum Portfolioaufbau verwendet. Der Grossteil des Engagements des Subfonds in Anleihen, einschliesslich der Gewichtung, leitet sich aus dem Benchmark ab. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Benchmarks über- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.</p> <p>Anlagepolitik Das Gesamtvermögen des Subfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel, Anleihen und ähnliche festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontierungsbasis ausgegebener Wertpapiere) von privaten Emittenten, die in der asiatischen Region ansässig sind oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Volksrepublik China, Südkorea, Indien, Malaysia, Singapur, Indonesien, Thailand, Hongkong, Philippinen und Taiwan) investiert. Die vorstehenden Wertpapiere können an einer asiatischen oder anderen ausländischen Börse notiert sein oder an sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmässig stattfinden sowie anerkannt und für das Publikum geöffnet sind. Die Börsen und andere geregelte Märkte müssen die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Der Subfonds kann unter anderem auch über das CIBM-Programm und Bond Connect (jeweils wie in Kapitel 7 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Anlagen investieren.</p>	<p>Anlageziel Der Fonds zielt darauf ab, hohe laufende Erträge zu erzielen und gleichzeitig eine breite Diversifikation der Anlagen und die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Anlagepolitik Die Vermögenswerte der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation angelegt. Die Subfonds investieren ihr Vermögen hauptsächlich in Schuldverschreibungen und Forderungen.</p> <p>Schuldtitel und Forderungen umfassen Anleihen, Schuldtitel (einschliesslich Loan Participation Notes), Asset-Backed Securities und ähnliche besicherte oder unbesicherte Festzinstitel oder variable Schuldtitel, die von internationalen und supranationalen Organisationen, öffentlichen Stellen, privaten Kreditnehmern und halböffentlichen Emittenten ausgegeben werden, sowie ähnliche Wertpapiere.</p> <p>Spezielle Anlagepolitik Der aktiv verwaltete Subfonds verwendet den Benchmark JP Morgan Asia Credit Index (JACI) USD als Referenz für Portfolioaufbau, Performance-Vergleich, Nachhaltigkeitsprofil-Vergleich und Risikomanagement. Der Benchmark ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. T. für Anteilklassen mit «abgesichert» im Namen werden währungsgesicherte Versionen des Benchmarks (falls verfügbar) verwendet. Obwohl ein Teil des Portfolios in dieselben Instrumente und in derselben Gewichtung wie der Benchmark investiert werden kann, ist der Portfoliomanager bei seiner Auswahl der Instrumente nicht an den Benchmark gebunden. Insbesondere kann der Portfoliomanager nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Benchmark enthalten sind, und/oder den Anteil der Anlagen in Sektoren anders als ihre Gewichtung im Benchmark festlegen, um Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Daher kann die Performance des Subfonds in Zeiten hoher Marktvolatilität stark vom Benchmark abweichen.</p>

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

3.2 Weitere Merkmale

	Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
Klassifizierung gemäss der Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR»)	Der Subfonds gilt gemäss Art. 8 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») als Finanzprodukt.	Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).
Gesamtrisikopotenzial	Das Gesamtrisikopotenzial der Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: relativer VAR-Ansatz
Ende des Geschäftsjahres	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats März.
Zentrale Verwaltungsstelle	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Northern Trust Global Services SE
Depotbank	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europa SE, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	Credit Suisse Fund Management S.A.	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Portfoliomanager	UBS Asset Management (Singapore) Limited und UBS Asset Management (Hong Kong) Limited	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hongkong
Performance Fee	–	–

3.3 Profil des typischen Anlegers

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlegerprofil</p> <p>Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln in der Region Asien anlegen möchten.</p>	<p>Profil des typischen Anlegers</p> <p>Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in einen Subfonds investieren möchten, der ökologische und/oder soziale Merkmale fördert, sowie in ein diversifiziertes Portfolio von Anleihen, die hauptsächlich in der Region Asien ohne Japan ausgegeben werden. Das Zins- und Kreditrisiko wird mithilfe von Derivaten an Wirtschafts- und Finanzmarktzyklen angepasst.</p>

3.4 Anteilklassen und Währungen

- I. Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der USD.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Anteilklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, sowie die entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Anteilklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN	
EBH CHF	LU0828909399	I-A1 (TH) (CHF hedged) (noch nicht aufgelegt)	LU2816771286
EBH EUR	LU0828909555	I-A1 (TH)*	LU0464245819
EB USD	LU0828907773	I-A1 (TH)	LU0464245819
EA USD	LU1159964524	I-A1 (TH)*	LU0464245819
MB USD	LU1446709575	I-A2 (TH) (noch nicht aufgelegt)	LU2816771369
DBH (CHF)	LU1558408974	I-B (TH)*	LU1881004490
DB USD	LU0828907260	I-B (TH)	LU1881004490
IBH EUR	LU0828909043	K-1 (TH) (EUR hedged) (noch nicht aufgelegt)	LU0464251205
IB USD	LU0828908078	K-1 (TH) (noch nicht aufgelegt)	LU0464244929
IA USD	LU0828907930	K-1 (AU) (noch nicht aufgelegt)	LU2816771799
CBH (EUR)	LU1546465581	N (TH) (EUR hedged)	LU0464250819
BH AUD	LU1226269113	P (TH)*	LU0464244333
AH AUD	LU1226268818	P (AU) (noch nicht aufgelegt)*	LU2816771872
BH CHF	LU0828908581	P (TH)	LU0464244333
BH EUR	LU0828908748	P (TH) (EUR hedged)	LU0464250652
AH EUR	LU1061737703	P (AU) (EUR hedged)	LU0464250496
AH SGD	LU0828910215	P (AU) (noch nicht aufgelegt)*	LU2816771872
B USD	LU0828907005	P (TH)	LU0464244333
A USD	LU0828906700	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	LU2816771872
AD USD	LU0908759730	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	LU2816771872
UBH CHF	LU1144403539	Q (TH)*	LU0464245652
UBH EUR	LU1144403612	Q (TH)*	LU0464245652
UAH EUR	LU1144403885	Q (TH)*	LU0464245652
UAH SGD	LU1144403703	Q (TH)*	LU0464245652
UB USD	LU1144403455	Q (TH)*	LU0464245652
UA USD	LU1144403299	Q (TH)*	LU0464245652

(*) Diese übertragenden und übernehmenden Anteilsklassen weisen unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Währungs- und/oder Absicherungsstrategie auf. Daher kann die Zusammenlegung der Anteilsklassen Auswirkungen auf die zukünftige Wertentwicklung haben, und Anleger sollten abwägen, ob eine andere Währungs- oder Absicherungsstrategie ihren Anlagebedürfnissen entspricht.

3.5 Synthetischer Risikoindikator (SRI) gemäss dem aktuellsten PRIIP-BIB

Alle übertragenden Anteilsklassen und die übernehmenden Anteilsklassen weisen einen synthetischen Risikoindikator von 2 auf.

3.6 Ausschüttungspolitik

Anteilklasse des übertragenden Subfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds	Ausschüttungspolitik
EBH CHF	Thesaurierend	I-A1 (TH) (CHF hedged) (noch nicht aufgelegt)	Thesaurierend
EBH EUR	Thesaurierend	I-A1 (TH)	Thesaurierend
EB USD	Thesaurierend	I-A1 (TH)	Thesaurierend
EA USD	Ausschüttend	I-A1 (TH)	Thesaurierend
MB USD	Thesaurierend	I-A2 (TH) (noch nicht aufgelegt)	Thesaurierend
DBH (CHF)	Thesaurierend	I-B (TH)	Thesaurierend
DB USD	Thesaurierend	I-B (TH)	Thesaurierend
IBH EUR	Thesaurierend	K-1 (TH) (EUR hedged) (noch nicht aufgelegt)	Thesaurierend
IB USD	Thesaurierend	K-1 (TH) (noch nicht aufgelegt)	Thesaurierend
IA USD	Ausschüttend	K-1 (AU) (noch nicht aufgelegt)	Ausschüttend
CBH (EUR)	Thesaurierend	N (TH) (EUR hedged)	Thesaurierend
BH AUD	Thesaurierend	P (TH)	Thesaurierend
AH AUD	Ausschüttend	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	Ausschüttend
BH CHF	Thesaurierend	P (TH)	Thesaurierend
BH EUR	Thesaurierend	P (TH) (EUR hedged)	Thesaurierend
AH EUR	Ausschüttend	P (AU) (EUR hedged)	Ausschüttend
AH SGD	Ausschüttend	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	Ausschüttend
B USD	Thesaurierend	P (TH)	Thesaurierend
A USD	Ausschüttend	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	Ausschüttend
AD USD	Ausschüttend	P (AU) (noch nicht aufgelegt)	Ausschüttend
UBH CHF	Thesaurierend	Q (TH)	Thesaurierend
UBH EUR	Thesaurierend	Q (TH)	Thesaurierend
UAH EUR	Ausschüttend	Q (TH)	Thesaurierend
UAH SGD	Ausschüttend	Q (TH)	Thesaurierend
UB USD	Thesaurierend	Q (TH)	Thesaurierend
UA USD	Ausschüttend	Q (TH)	Thesaurierend

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse-Gebühren des übertragenden Subfonds				Anteilklasse-Gebühren des übernehmenden Subfonds			
	Einstiegskosten	Laufende Kosten	Performance Fees		Einstiegskosten	Laufende Kosten	Performance Fees
EBH CHF	3%	0.69%	n. z.	I-A1 (TH) (CHF hedged) (*)	3%	0.63%	n. z.
EBH EUR	3%	0.70%	n. z.	I-A1 (TH)	3%	0.64%	n. z.

EB USD	3%	0.61%	n. z.	I-A1 (TH)	3%	0.64%	n. z.
EA USD	3%	0.60%	n. z.	I-A1 (TH)	3%	0.64%	n. z.
MB USD	0,5%	0.49%	n. z.	I-A2 (TH) (*)	3%	0.53%	n. z.
DBH (CHF)	n. z.	0.15%	n. z.	I-B (TH)	3%	0.16%	n. z.
DB USD	n. z.	0.12%	n. z.	I-B (TH)	3%	0.16%	n. z.
IBH EUR	3%	0.86%	n. z.	K-1 (TH) (EUR hedged) (*)	3%	0.88%	n. z.
IB USD	3%	0.78%	n. z.	K-1 (TH) (*) (**)	3%	0.85%	n. z.
IA USD	3%	0.78%	n. z.	K-1 (AU) (*) (**)	3%	0.85%	n. z.
CBH (EUR)	n. z.	2.06%	n. z.	N (TH) (EUR hedged)	n. z.	1.70%	n. z.
BH AUD	5%	1.36%	n. z.	P (TH)	3%	1.39%	n. z.
AH AUD	5%	1.36%	n. z.	P (AU) (*)	3%	1.30%	n. z.
BH CHF	5%	1.36%	n. z.	P (TH)	3%	1.39%	n. z.
BH EUR	5%	1.36%	n. z.	P (TH) (EUR hedged)	3%	1.44%	n. z.
AH EUR	5%	1.36%	n. z.	P (AU) (EUR hedged)	3%	1.44%	n. z.
AH SGD	5%	1.36%	n. z.	P (AU) (*)	3%	1.30%	n. z.
B USD	5%	1.28%	n. z.	P (TH)	3%	1.39%	n. z.
A USD	5%	1.28%	n. z.	P (AU) (*)	3%	1.30%	n. z.
AD USD	5%	1.28%	n. z.	P (AU) (*)	3%	1.30%	n. z.
UBH CHF	5%	0.95%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.
UBH EUR	5%	0.95%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.
UAH EUR	5%	0.95%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.
UAH SGD	5%	0.95%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.
UB USD	5%	0.87%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.
UA USD	5%	0.87%	n. z.	Q (TH)	3%	0.87%	n. z.

* Die laufenden Kosten für neu eingeführte Anteilsklassen basieren auf Schätzungen nach Treu und Glauben und können nach der Einführung der Klassen abweichen.

** Die laufenden Kosten für die Anteilsklassen K-1 (TH) und K-1 (AU) basieren auf den zuletzt ausgegebenen BIB der entsprechenden Klassen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Subfonds beschlossen hat, seine Pauschalgebühr um 25 Basispunkte zu senken. Dies wird sich entsprechend in den laufenden Kosten dieser Klassen nach dem Datum des Inkrafttretens widerspiegeln.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Anteile, die Sie im übertragenden Subfonds halten, infolge der Zusammenlegung ändern werden. Detaillierte Angaben zu den Codes sind in Abschnitt 3.4 enthalten.

4. **Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Umtauschverhältnisses der Anteile werden die Regeln für die Berechnung des Nettovermögenswerts, die in den Vertragsbedingungen und im Prospekt der übertragenden OGAW erläutert sind, angewendet, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds zu bestimmen.

5. **Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung**

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des übertragenden Subfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Anteile des übertragenden Subfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds; diese entspricht der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des übertragenden Subfonds, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 31. Oktober 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Subfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des übernehmenden Subfonds.

Durch den übernehmenden Subfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds erwerben Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Subfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des übernehmenden Subfonds.

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens dreissig (30) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom übertragenden Subfonds zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Anteile des übertragenden Subfonds beantragen.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

6. **Verfahrenstechnische Aspekte**

6.1 Stimmabgabe der Anteilinhaber nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können bis 24. Oktober 2024 um 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Angaben in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*) beantragen.

6.2 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, (i) dass vom 24. September 2024 bis zum 4. November 2024 keine Anträge betreffend die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass vom

24. Oktober 2024 bis zum 4. November 2024 keine Anträge betreffend die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilinhaber des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den übertragenden OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

7. **Kosten der Zusammenlegung**

Die UBS Asset Management Switzerland AG wird die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten (mögliche Transaktionskosten ausgenommen) und Aufwendungen tragen. Darüber hinaus – und zum Schutz der Interessen der Anleger des übernehmenden Subfonds – wird das in Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» des Prospekts des übernehmenden Subfonds beschriebene Swing Pricing *anteilmässig* auf den Baranteil von Vermögenswerten angewandt, die mit dem übernehmenden Subfonds zusammengeführt werden sollen, sofern der Baranteil über der für den übernehmenden Subfonds festgelegten Schwelle liegt.

8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. **Weitere Informationen**

9.1 Zusammenlegungsberichte

Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übertragenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten a) bis c) wird den Anteilinhabern des übertragenden Subfonds und der CSSF kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger

Die personenbezogenen Daten der Anleger (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die «DSGVO»)) werden durch den übernehmenden OGAW und die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., einschliesslich ihrer Beauftragten, in Übereinstimmung mit deren Datenschutzhinweisen (siehe <https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html>) verarbeitet.

9.3 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Anteilinhabern des übertragenden Subfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 24. September 2024 am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die **«gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung»**);
- b) eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den Vertragsbedingungen des übertragenden OGAW im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW (auch unter www.ubs.com/funds verfügbar); und
- d) das BIB des übertragenden Subfonds und das BIB des übernehmenden Subfonds (auch unter www.ubs.com/funds verfügbar). Der Verwaltungsrat weist die Anteilinhaber des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat